

# **Satzung der Stadt Vohburg a. d. Donau**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS -)**

vom 16. März 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Leichenhausgebühr (§ 5 Nr. 1)
- b) eine Grabgebühr (§ 4)
- c) Bestattungsgebühren (§ 5)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die

Gemeinde,

c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung, d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	35,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	70,00 Euro
c) eine Dreifachgrabstätte	105,00 Euro
d) ein Urnenwandgrab	65,00 Euro
e) Urnenerdgräber	35,00 Euro
f) Urnenreihengräber	50,00 Euro
g) Urnengemeinschaftsgrab	25,00 Euro
h) Sozialgrab	25,00 Euro

(2) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für:

1. die Benützung des Leichenhauses (gleich ob Sarg oder Urne) je Nacht	75,00 €.
2. das Ausheben und Verfüllen von Erdgräbern bis 1,60 m (§ 4 Abs. 1 Buchst. a-c)	
a) für Erwachsene ab 12 Jahren	375,00 €
b) für Kinder bis 12 Jahren	100,00 €
3. das Öffnen und Schließen von Urnenerdgräbern, Urnenreihengräber, Urnengemeinschaftsgräbern (§ 4 Abs. 1 Buchst. e- g)	100,00 €
4. das Öffnen und Schließen von Urnenwandgräbern (§ 4 Abs. 1 Buchst. d)	100,00 €
5. das Tieferlegen (Zuschlag) auf 2,20 m	85,00 €

6. Betreuung Trauerfeier mit Leichnam	50,00 €
7. Betreuung Trauerfeier mit Urne	50,00 €
8. Leichenexhumierung innerhalb des gleichen Friedhof	300,00 €
9. Leichenexhumierung in anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebiets	400,00 €
10. Leichenexhumierung von auswärts	200,00 €
11. Leichenexhumierung nach auswärts	200,00 €
12. Leichenexhumierung Tieferlegung	50,00 €
13. Gebeinsumbettung gleicher Friedhof	130,00 €
14. Gebeinsumbettung anderer Friedhof innerhalb des Stadtgebiets	180,00 €
15. Gebeinsumbettung von auswärts	100,00 €
16. Gebeinsumbettung nach auswärts	100,00 €
17. Gebeinsumbettung Tieferlegung	50,00 €
18. Urnenexhumierung	80,00 €
19. Urnenexhumierung weiterer Urnen	80,00 €
20. Verwaltungskosten	50,00 €

### **§ 6 Sonstige Gebühren, Kostensätze**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern beträgt 50,00 Euro.
- (2) Für die Friedhofsunterhaltung und Entsorgung von Abfällen bei einer Beerdigung und während der Ruhefrist verbleibenden und anfallende Abfälle werden folgende Pauschalgebühren erhoben:
- a) bei einer Bestattung in einem Grab (nach § 4 Abs. 1 Buchst. a –c und f) 200,00 €
  - b) bei einer Urnenbestattung (Urnenwand, Urnenerdgräber,  
Urnengemeinschaftsgrab) 50,00 €.
  - c) bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts 50,00 € (ohne Urnenwandgrab)

Die unter Buchstabe a) aufgeführte Gebühr wird bei Bestattungen in Dünzing um die Hälfte reduziert.

(3) Es werden folgende Kostensätze erhoben:

a) Fundamentierung Einzelgrab	74,00 €
b) Fundamentierung Doppelgrab	123,00 €
c) Schriftplatte Urnenwand	194,00 €
d) Schriftplatte altes Leichenhaus	138,00 €
e) Beseitigung eines Grabsteines	500,00 €
f) Containerbenutzung für Grabaushub.	35,00 €
g) Grabsteine für Urnenreihengrab	2.096,00 €
h) Grabwürfel für Urnengemeinschaftsgrab	187,00 €
i) Cortenstahlband für Urnenerdgrab	428,00 €

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Übergangsregelung**

Soweit in den Friedhöfen Grabnutzungsrechte nach bisherigen Satzungsrecht bestehen werden Grabgebühren nach dieser Satzung erhoben, und zwar:

- a) bei Ablauf des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Verlängerung (§ 4 Abs. 2),
- b) bei Belegung eines Grabes für die Restdauer der Ruhefrist (§ 4 Abs. 3).

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2018 und die 1.Änderungssatzung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 16. März 2021

Stadt Vohburg a. d. Donau



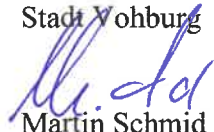
M. Schmid  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Vohburg in der Sitzung am 16. März 2021 beschlossene Satzung wurde am 17. März 2021 ausgefertigt und am gleichen Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachungen an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 17. März 2021 angeheftet und am 07. April 2021 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 17. März 2021

Stadt Vohburg



Martin Schmid

1. Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die vom Stadtrat Vohburg am 16. März 2021 beschlossene

### **Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung - FGS -**


ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wurde am 17. März 2021 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an alle öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 17. März 2021 angeheftet und am 7. April 2021 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 17. März 2021

Stadt Vohburg a. d. Donau



(M. Schmid)  
1. Bürgermeister